

**Silvestri Weiderind**  
**Rindfleischproduktion**  
**von anerkannten IP Suisse Bauernhöfen**



**Richtlinie für Mastbetriebe im  
Silvestri Weiderind Programm**

**LINUS SILVESTRI AG**  
Nutztier-Systempartner  
Rorschacherstrasse 126  
9450 Lüchingen  
Tel. 071 757 11 00  
e-mail : [kundendienst@lsag.ch](mailto:kundendienst@lsag.ch)  
homepage: <http://www.lsag.ch>



**INHALTSVERZEICHNIS**

<b>1 EINLEITUNG .....</b>	<b>2</b>
<b>1.1 Ziel und Zweck .....</b>	<b>2</b>
1.1.1 Partnerschaftliche Zusammenarbeit .....	2
<b>1.2 Richtliniengeber .....</b>	<b>2</b>
<b>1.3 Marktauftritt .....</b>	<b>2</b>
1.3.1 Deklaration .....	2
<b>2 GELTUNGSBEREICH .....</b>	<b>2</b>
<b>3 ADMINISTRATIVES .....</b>	<b>3</b>
<b>3.1 Verträge und Mitgliedschaften .....</b>	<b>3</b>
<b>3.2 Anmeldeprozess .....</b>	<b>3</b>
<b>4 KONTROLLE UND ANERKENNUNG.....</b>	<b>3</b>
<b>4.1 Betriebskontrollen (nur Zusatzmodule gemäss 5.1.3).....</b>	<b>3</b>
<b>4.2 Transportkontrollen.....</b>	<b>3</b>
<b>4.3 Kontrolle der TAMV.....</b>	<b>3</b>
<b>4.4 Kontrolle der Schlachttiere .....</b>	<b>4</b>
<b>4.5 Sanktionen.....</b>	<b>4</b>
<b>5 PRODUKTIONSANFORDERUNGEN FÜR WEIDE RIND.....</b>	<b>4</b>
<b>5.1 Aufbau der Produktionsanforderungen.....</b>	<b>4</b>
5.1.1 Grundlagen.....	4
5.1.2 IP-SUISSE Richtlinien .....	4
5.1.3 Label spezifische Produktionsanforderungen .....	4
<b>5.2 Biodiversität und Ressourcenschutz .....</b>	<b>4</b>
<b>5.3 Tierbezogene Produktionsrichtlinien.....</b>	<b>5</b>
5.3.1 Grundlagen.....	5
5.3.2 Geltungsbereich Weidemast.....	5
5.3.3 Tierkategorien .....	5
5.3.4 Genetik.....	5
5.3.5 Herkunft der Tiere.....	5
5.3.6 Zukauf von Tieren.....	5
5.3.7 Tierhaltung.....	6
5.3.8 Fütterung.....	6
5.3.9 Aufenthaltsdauer auf Betrieb .....	7
5.3.10 Tiermeldungen .....	7
5.3.11 Tiergesundheit / Tierärztliche Betreuung .....	7
5.3.12 Trächtigkeit beim Schlachten.....	7
5.3.13 Tiervermarktung .....	7
5.3.14 Tiertransport .....	8
<b>6 INKRAFTSETZUNG .....</b>	<b>8</b>
<b>7 ANHANG .....</b>	<b>9</b>
<b>7.1 Sanktionsreglement.....</b>	<b>9</b>
<a href="#">7.1.1</a> Beschreibung der Sanktionsstufen .....	9

## 1 Einleitung

### 1.1 Ziel und Zweck

Die LINUS SILVESTRI AG bietet den Abnehmern und deren Kundinnen und Kunden qualitativ hochwertiges Schweizer Rindfleisch aus Weidehaltung an. Die Weiderinder wandeln vorwiegend das viele Gras in der Schweiz in wertvolles Weiderindfleisch um.

#### 1.1.1 Partnerschaftliche Zusammenarbeit

Silvestri Weiderind steht für eine partnerschaftliche Zusammenarbeit. Über die Weiterentwicklung der vorliegenden Richtlinien inkl. Preiszuschläge entscheiden die Partner der Wertschöpfungsgemeinschaft (Produzenten, LINUS SILVESTRI AG, Abnehmer) gemeinsam. Markttransparenz ist ein wichtiger Pfeiler der vertrauensvollen Zusammenarbeit.

### 1.2 Richtliniengeber

Als Richtliniengeber tritt die LINUS SILVESTRI AG, Rorschacherstrasse 126, 9450 Lüchingen auf.

Die vorliegenden Richtlinien können jederzeit neuen Erkenntnissen angepasst werden. Bei einer Anpassung der Richtlinien werden die Teilnehmer der Wertschöpfungsgemeinschaft einbezogen.

### 1.3 Marktauftritt

#### 1.3.1 Deklaration

Das hochwertige Naturprodukt Weide Rindfleisch wird durch die Absatzpartner der LINUS SILVESTRI AG verkauft. Die Produkte werden in Absprache mit der LINUS SILVESTRI AG ausgezeichnet. Die Absatzpartner und deren Verarbeitungsbetriebe verfügen über ein Inspektions- und Zertifizierungssystem.



Die Wortbildmarke ist beim Eidgenössischen Institut für geistiges Eigentum IGE, registriert. Die Marke kann von unseren Vertragsabsatzpartnern benützt werden und wird in einem separaten Vertrag geregelt.

## 2 Geltungsbereich

Das vorliegende Dokument inklusive Anhang regelt die Anforderungen an landwirtschaftliche Betriebe, welche für das **Silvestri Weiderind** Label Rindvieh produzieren und den Handel mit Rindvieh und -fleisch, welches für die Weide Rind Vermarktung vorgesehen ist.

### **3 Administratives**

#### **3.1 Verträge und Mitgliedschaften**

Sämtliche Produzenten, welche für die LINUS SILVESTRI AG Rindvieh nach den Produktionsanforderungen für Silvestri Weiderind produzieren, müssen der IP-SUISSE angeschlossen sein. Weiter müssen sie mit der LINUS SILVESTRI AG einen Vertrag zeichnen, welcher Grundlage der Zusammenarbeit, Einhaltung der Richtlinien, Kontrollen, Lieferrechte und – pflichten regelt.

#### **3.2 Anmeldeprozess**

Der Produzent bekundet sein Interesse an der Produktion nach den Richtlinien für Silvestri Weide-Rind bei der LINUS SILVESTRI AG. Diese stellt dem Produzenten beim Vorhandensein des Marktpotenzials die notwendigen Anmeldungsunterlagen zu.

Nach Abschluss eines Produktionsvertrages prüft die LINUS SILVESTRI AG den Antrag auf Vollständigkeit. Nach erfolgreicher Prüfung organisiert die LINUS SILVESTRI AG in Zusammenarbeit mit den akkreditierten Inspektionsstellen die Abnahmekontrolle. Sofern die Abnahmekontrolle erfolgreich bestanden ist, wird der Betrieb aufgenommen und bei der LINUS SILVESTRI AG gelistet. Mit der Listung erhält der Betrieb die notwendigen Lieferdokumente und ist damit lieferberechtigt.

### **4 Kontrolle und Anerkennung**

#### **4.1 Betriebskontrollen (nur Zusatzmodule gemäss 5.1.3)**

Die Antritts- und Jahres-Kontrollen werden durch die von der IP-Suisse zugelassenen akkreditierten Inspektionsstellen durchgeführt.

Sämtliche Betriebe werden betreffend Produktionsanforderungen für Weide Rind (inklusive Biodiversität und Ressourcenschutz) mindestens einmal jährlich kontrolliert. Daneben können unangemeldete Kontrollen (Stichproben) durch den Labelgeber stattfinden.

Der Tierhalter oder eine von ihm autorisierte Person gewährt den Kontrollorganen und dem Richtliniengeber jederzeit ungehindert Zugang zu den Tieren, Gebäuden und Einrichtungen und die Belege der Zu- und Verkäufe der Tiere.

Die Kontrollkosten richten sich nach den Ansätzen der zuständigen Kontrollstelle und werden den Produzenten direkt belastet. Die Kosten für unangemeldete Zusatzkontrollen werden vom Auftraggeber übernommen.

#### **4.2 Transportkontrollen**

Der Schweizer Tierschutz STS kontrolliert die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben beim Tiertransport ab Landwirtschaftsbetrieb bis und mit Schlachtbetrieb.

#### **4.3 Kontrolle der TAMV**

Die Einhaltung der Tierarzneimittelverordnung (TAMV) wird durch die Kantonstierärzte kontrolliert.

#### 4.4 Kontrolle der Schlachttiere

Vor der Schlachtung werden durch die LINUS SILVESTRI AG folgende Kriterien überprüft:

- Einstellungsmeldungen im Produktionssektor Silvestri Weiderind
- Höchstalter
- Aufenthalt während der letzten 180 Tage im Produktionssektor Weide Rind, respektive Sömmerungs- oder Alpbetrieb
- In der Schweiz geboren, nicht im Ausland gestanden
- BTS und RAUS mit Weidehaltung ab dem 161. Alterstag, respektive Sömmerungs- und Alpbetrieb oder Gemeinschaftsweide. **Überprüfung der Schlachttiere ab 01.01.2021**. Die Sömmerungs- und Alpbetriebe oder die Gemeinschaftsweiden müssen bei der Identitas AG mit einer TVD Nummer hinterlegt sein.

#### 4.5 Sanktionen

Verstösse werden gemäss Sanktionsreglement der IP-SUISSE und Sanktionsreglement der LINUS SILVESTRI AG für Weide Rind geahndet. Das Sanktionsreglement Weide Rind ist im Anhang ersichtlich.

### 5 Produktionsanforderungen für Weide Rind

#### 5.1 Aufbau der Produktionsanforderungen

##### 5.1.1 Grundlagen

Folgende Gesetze und Verordnungen bilden u.a. die Grundlage der Produktionsanforderungen für Silvestri Weide-Rind und müssen vollumfänglich eingehalten werden:

- I. Tierschutzverordnung (TschV)
- II. ÖLN gemäss Direktzahlungsverordnung (DZV)
- III. Ethoprogrammverordnung (RAUS / BTS [nur für Weidemast-Tiere])
- IV. Tierarzneimittelverordnung (TAMV)

##### 5.1.2 IP-SUISSE Richtlinien

Die Weide Rind Betriebe müssen die Gesamtbetrieblichen Grundanforderungen und die Richtlinien Tierhaltung (Rindvieh) der IP-SUISSE einhalten (Siehe im Speziellen Kapitel 5.2).

##### 5.1.3 Label spezifische Produktionsanforderungen

Die zusätzlichen Produktionsanforderungen für Weide Rind bestehen aus zwei Modulen, welche sämtliche Silvestri Weiderind Produzenten zu erfüllen haben:

Modul 1: Biodiversität und Ressourcenschutz (siehe Kapitel 5.2)

Modul 2: Tierbezogene Produktionsrichtlinien (siehe Kapitel 5.3)

#### 5.2 Biodiversität und Ressourcenschutz

Sämtliche Produzenten, welche für den Absatz-Kanal Rindfleisch nach den Produktionsanforderungen für Weide Rind produzieren, müssen die Richtlinien der IP-SUISSE für Biodiversität und Ressourcenschutz erfüllen.

Punktesystem (Berg und Tal) und Anleitung (Leitfaden) zum Punktesystem: <http://www.ip-suisse.ch/?id=143&fid=393>.

### 5.3 Tierbezogene Produktionsrichtlinien

#### 5.3.1 Grundlagen

Die Produktionsanforderungen für Weide Rind gelten ausschliesslich für Betriebe, die für das Label Weide Rind produzieren

Die Produktionsbetriebe müssen die Gesetze und Verordnungen gemäss 5.1.1 einhalten.

#### 5.3.2 Geltungsbereich Weidemast

Auf einem Betrieb, der nach den Produktionsanforderungen Silvestri Weiderind produziert, dürfen keine Ausmast-Tiere der Rindergattung der Kategorien A3, A4, A6, A7 und A8 gehalten werden, deren Haltung nicht den Produktionsanforderungen Silvestri Weiderind entspricht.

#### 5.3.3 Tierkategorien

Folgende Tierkategorien sind zugelassen: Rinder und Ochsen der Kategorien A3, A4, A6, A7 und A8. Dabei sind folgende Parameter einzuhalten:

Höchstalter in Monaten	Zielgewicht bei Schlachtung	Angestrebte Taxation nach CH-TAX	angestrebte Fettklasse
27	280	Grösser /gleich T	3

#### 5.3.4 Genetik

Es sollen nur reinrassige Fleischrassen-Tiere oder Tiere mit mindestens 50%-iger Einkreuzung folgender Fleischrassen zugelassen werden, wie: Aberdeen Angus, Limousin, Simmentaler (M-Stier), Original Braunvieh, Blonde d'Aquitaine, Charolais und Aubrac. Der Blutanteil von extremen Fleischrassen soll max. 75% sein. Dies gilt für die Rassen Piemonteser und blauer Belgier.

#### 5.3.5 Herkunft der Tiere

Sämtliche Tiere sind in der Schweiz inkl. dem Fürstentum Liechtenstein geboren, aufgezogen und ausgemästet worden. Die Überprüfung erfolgt unter anderem mittels der öffentlich-rechtlichen Daten (Tiergeschichte), welche bei der Identitas AG hinterlegt sind (Tierverkehrsdatenbank).

#### 5.3.6 Zukauf von Tieren

Zugekaufte Kälber müssen mindestens 21 Tage alt sein. Einzige Ausnahme bilden zu ersetzende Abgänge in der Ammenkuhhaltung sowie zu ersetzende Abgänge in der Mutterkuhhaltung. Empfohlen wird der Zukauf von mindestens 5-6 Monate alten Kälbern (ca. 200 kg Lebendgewicht), welche auf dem Geburtsbetrieb abgetränkt wurden.

Alle zugekauften Remonten, älter als 160 Tage, stammen ab einem Aufzucht Betrieb, welcher die Richtlinien Silvestri Weiderind vollumfänglich erfüllt und den Remonten während der Vegetationsperiode Weidegang gewährt hat. Der Remontenzukauf muss zwingend mit der LINUS SILVESTRI AG koordiniert werden. Übergangsfrist: Anforderung gilt für Silvestri Weiderind ab dem 01.01.2020.

### 5.3.7 Tierhaltung

Stallhaltung nach BTS und RAUS: Für sämtliche Weidemast-Tiere gilt die Einhaltung über besonders tierfreundliche Stallungssysteme (BTS) und über den regelmässigen Auslauf von Nutztieren im Freien (RAUS) gemäss Ethoprogrammverordnung. Die Tiere haben während des ganzen Jahres dauernd Zugang zu einem Laufhof. Abweichungen von den Bestimmungen sind in den folgenden Situationen zulässig:

- während zehn Tagen nach der Geburt;
- während der Fütterung;
- im Zusammenhang mit einem Eingriff am Tier;
- während maximal zwei Tagen vor einem Transport, vorausgesetzt, die TVD-Nummern der betreffenden Tiere und das Transportdatum sind vor dem Beginn der Abweichung von den Auslaufbestimmungen in einem Journal festgehalten worden;
- so weit wie dies während der Reinigung des Laufhofs notwendig ist.

Für weitere betriebsspezifische Situationen besteht die Möglichkeit, bei der LINUS SILVESTRI AG zu beantragen, dass der Zugang zum Laufhof eingeschränkt werden kann.

### 5.3.8 Fütterung

#### *Obligatorischer Weidegang*

- Während der Vegetationsperiode müssen die Tiere täglich während mindestens 8 Stunden auf der Weide gehalten werden. In der übrigen Zeit steht der dauernd zugänglicher Laufhof zur Verfügung. Bei schlechter Witterung darf der Weidegang eingeschränkt werden.
- Die Weide muss den Grundfutterbedarf an den Tagen mit Weidegang zu mindestens der Hälfte decken.

#### Mindestanteile Grundfutter/Wiesen- Weidefutter

- Die Fütterungsvorschriften Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion (GMF) des Bundes müssen bezüglich Mindestanteil an Grundfutter sowie Mindestanteil an Wiesen- und Weidefutter erfüllt sein (Art. 68 DZV Abs. 1 und 2).

Diese Vorschriften sind für das Weide Rind Programm erfüllt wenn:

- a) Der Betrieb die Anforderungen GMF im Rahmen des Bundesprogrammes gesamtbetrieblich erfüllt.
  - b) Erfüllt ein Betrieb das Bundesprogramm nicht ganzbetrieblich, hat er im Rahmen der Label-Kontrolle nachzuweisen, dass er die Fütterungsvorschriften analog GMF für die Tierkategorien Weide Rind einhält.
- Die Erfüllung des Mindesttierbesatzes ist für das Weide Rind Programm nicht erforderlich (Art. 68 DZV Abs.3).

#### Ergänzungsfutter

- Es ist nicht zulässig, den Tieren Soja als Ergänzungsfutter zu füttern.

### Tiergesundheit

- Ab 1. Januar 2013 ist es nicht mehr zulässig, zugekaufte Tiere älter als 10 Wochen zu enthornen.

### Empfehlung Kastration

- Bei Kastration wird auf Grund von wissenschaftlichen Erkenntnissen folgendes Vorgehen empfohlen:

Kälber sollten in den ersten 3 Lebenstagen, frühestens 10 Minuten nach dem Setzen der Lokalanästhesie mit Lidokain mittels Gummiring kastriert werden.

Gleichzeitig soll ein Entzündungshemmer appliziert werden. Falls möglich soll in den darauf folgenden 3-5 Tagen ein Entzündungshemmer über das Futter verabreicht werden. Der eingetrocknete Hodensack soll mit samt Gummiring 10 Tage nach Anbringen des Gummirings mit einem sauberen Messer oder einem sterilen Skalpell ohne Anästhesie entfernt werden.

#### 5.3.9 Aufenthaltsdauer auf Betrieb

Schlachttiere müssen vor der Schlachtung mindestens 6 Monate auf dem Weidemast-betrieb gehalten worden sein. Ausnahme von dieser Regelung bilden Tiere, welche auf Sömmerungs- und Alpbetrieben gehalten wurden. Der Aufenthalt der Tiere auf einem Sömmerungs- und Alpbetrieb muss bei der Identitas AG über [www.labelbase.ch](http://www.labelbase.ch) hinterlegt werden.

#### 5.3.10 Tiermeldungen

Für sämtliche Weidemast-Tiere müssen nebst den öffentlich-rechtlichen Meldungen (Geburts-, Zugangs- und Abgangsmeldungen) auch Label spezifische Meldungen (Einstellungsmeldungen) bei der LINUS SILVESTRI AG hinterlegt werden.

#### 5.3.11 Tiergesundheit / Tierärztliche Betreuung

Der Produzent und sein Bestandestierarzt unterzeichnen eine Tierarzneimittelvereinbarung, welche unter anderem den Medikamenteneinsatz als auch die Bestandeskontrolle durch den Tierarzt regelt.

Das Enthornen der Tiere und das Kastrieren männlicher Tiere darf nur unter Schmerzausschaltung vom Tierarzt oder unter tierärztlicher Anleitung erfolgen.

Kranke oder verletzte Tiere müssen von den anderen Tieren isoliert gehalten werden können (leere Bucht oder eine andere Einrichtung). Dabei ist die Einhaltung der BTS- Anforderungen Pflicht.

#### 5.3.12 Trächtigkeit beim Schlachten

Trächtigkeit im fortgeschrittenen Stadium (>5 Mt) bei der Schlachtung ist zu vermeiden und wird erfasst. Das Herdemanagement ist daraufhin anzupassen.

#### 5.3.13 Tiervermarktung

Die Tiervermarktung der **Weide Rind** Rinder und Ochsen erfolgt ausschliesslich über die LINUS SILVESTRI AG.



### 5.3.14 Tiertransport

Grundlage für den Transport von Tieren ist die „Richtlinie für die Überwachung durch den Kontrolldienst des Schweizer Tierschutz STS“. Die aktuell gültigen Richtlinien sind unter [www.kontrolldienst-sts.ch](http://www.kontrolldienst-sts.ch) oder bei der LINUS SILVESTRI AG hinterlegt.

Folgende Punkte sind speziell zu beachten:

Generell gilt:

- Die reine Fahrzeit ist diejenige Zeit, während der die Transportfahrzeuge in Bewegung sind bzw. „die Räder rollen“. Die Messung beginnt für einzelne Tier bei der Abfahrt vom ursprünglichen Herkunftsort
- Die Lade- und Fahrzeit darf vom Aufladen des ersten Tieres bis zum Abladen des letzten Tieres 6 Stunden nicht überschreiten.
- Das Einsetzen von Elektrotreibern ist untersagt.

Für Produzenten gilt:

- Der Tierhalter oder eine von ihm autorisierte Person muss beim Verladen der Tiere anwesend sein.
- Die Tiere müssen für den Transport vorgängig bereitgestellt werden und müssen bis zum Verladen Wasser zur Verfügung haben. Kranke oder verletzte Tiere dürfen nicht transportiert werden.
- Für die Masttiere müssen Treibwege vorhanden sein, die mit seitlichen Abschränkungen von mind. 150 cm gesichert sind. Die Treibwege müssen bei jedem Wetter rutschticher sein.
- Weidemast-Tiere müssen mit dem Begleitdokument für Klauentiere des Bundesamtes für Veterinärwesen (BVET) an den Abnehmer (Schlachtbetrieb, Mastbetrieb) geliefert werden. Das Begleitdokument muss mit der zugestellten Vignette versehen sein.

Für Transporteure gilt:

- Alle Personen, welche Tiere gewerblich transportieren, müssen einen weis des SVV / Astag vorweisen können und bei der LINUS SILVESTRI AG gelistet sein.
- Die Rampen der Transportfahrzeuge müssen bei jedem Wetter rutschticher sein.

## 6 Inkraftsetzung

Die Richtlinie tritt am 1. Januar 2020 in Kraft und ersetzt alle vorherigen.

## 7 Anhang

### 7.1 Sanktionsreglement

#### 7.1.1 Beschreibung der Sanktionsstufen

A		ANMERKUNG einer Abweichung im Inspektionsbericht.
	Überprüfung in der Folgekontrolle.	
B	AUFLAGE im Inspektionsbericht mit Frist zur Behebung des Verstosses; Kostenpflichtiges Begleitschreiben aus der Zertifizierung; Sperrung der betroffenen Einzeltiere während 6 Monaten auf Labelbase	
C		LABEL-ABERKENNUNG / NICHT-ANERKENNUNG
V	Sanktion gemäss Sanktionsreglement der IP-SUISSE	

	Checklisten Text	Verstoss	Sanktion	Wiederholungsfall
	Unterschriebener Vertrag mit der LINUS SILVESTRI AG und der Weide Rind Richtlinien vorhanden	Kein Vertrag vorhanden Vertrag nicht unterschrieben	A (Hinweis: Vermarktung nur mit gültigem Vertrag)	A (Hinweis: Vermarktung nur mit gültigem Vertrag)
	Gesamtbetriebliche Anforderungen und Richtlinien Tierhaltung (Rindvieh) oder IP-SUISSE erfüllt	Betrieb erfüllt Richtlinien der IP-SUISSE nicht	V/ C	
0.1.2	Formular «Punktesystem (Biodiversität, Ressourcenschutz)» ausgefüllt	Formular nicht ausgefüllt/ Punkte nicht berechnet	V	V
1.2.2	Keine Parallelproduktion von Ausmast-Tieren der Tiergattung	Weidemasttiere auf dem Betrieb, die nicht nach Weide Rind Richtlinien gehalten werden	B	C
1.2.3	Herkunft der Tiere gemäss IP-SUISSE-Anforderungen	Nicht erfüllt	B	B
1.2.5	BTS bei Weidemasttieren erfüllt	RAUS nicht erfüllt	B	C
1.2.6	RAUS bei Weidemasttieren erfüllt	RAUS nicht erfüllt	B	C
1.2.7	Dauernder Zugang zum Laufhof für alle Weidemasttiere erfüllt	RAUS erfüllt, jedoch kein dauernder Zugang zum Laufhof bei Weidemasttieren	B	C

1.2.8	Täglicher Weidegang während der Vegetationsperiode erfüllt (mind. 8 Stunden; Ausnahme: schlechte Witterung)	RAUS erfüllt, jedoch kein täglicher Weidegang bei Weidemasttieren	B	C
1.2.9	Tierarzneimittelvereinbarung ist vorhanden und unterschrieben, sofern Tierarzneimittel auf dem Betrieb abgegeben werden.	nicht erfüllt	A	B
	Fütterung gemäss Weide Rind Richtlinien	Weidemasttiere mit Soja gefüttert / Weniger als 50 % TS Grundfutterbedarf aus der Weide gedeckt (während Tagen mit Weidegang)	B	C
1.2.10	Fütterung gemäss Weide Rind Richtlinien	Fütterungsvorschriften Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion nicht eingehalten.	A	B
1.12.11	Enthornung gemäss Weide Rind Richtlinien	Tiere nach der 10. Lebenswoche enthornt.	B	C
1.2.12	Zukauf von Tieren	Tiere vor dem 21. Lebenstag zugekauft.	A	B

Rekurse gegen Kontrollen und Kontrollentscheide können innert 5 Werktagen schriftlich bei der Geschäftsstelle der IP-SUISSE eingereicht werden. Über die Zusprechung des Labels entscheidet letztinstanzlich die Rekurskommission (IP-SUISSE und Weide Rind).